

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

257

Nr. 13 **München, den 16. Juni** **1983**

Datum	I n h a l t	Seite
6. 5. 1983	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte	257
31. 5. 1983	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	259
7. 6. 1983	Neunzehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes	261
12. 4. 1983	Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift und für Lehrer des Maschinenschreibens	262
13. 4. 1983	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen	271
27. 4. 1983	Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (POZSozV)	272
10. 5. 1983	Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung für Absolventen von Fachakademien mit staatlicher Abschlußprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	275
10. 5. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst	281
18. 5. 1983	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)	283
18. 5. 1983	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. April 1983 Vf. 16-VII-80 betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448) und von § 4 Abs. 1, §§ 5, 6 und 13 Nr. 2 der Verordnung der Stadt Geisenfeld über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 16. November 1981	291

Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 6. Mai 1983

Auf Grund des Art. 136 Satz 2 und des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in Verbindung mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I S. 1857, 1870) wird nachstehend der Wortlaut der **Anlagen I und II zum KWBG** in der **ab 1. Juli 1983 geltenden Fassung** bekanntgemacht.

München, den 6. Mai 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Anlage I

Entschädigungen
für die
ehrenamtlichen ersten Bürgermeister
(gültig ab 1. Juli 1983)

I. In Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
bis 250	414,12 bis 662,57 DM
251 bis 500	579,75 bis 993,86 DM
501 bis 1000	911,04 bis 1656,43 DM

II. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
1001 bis 3000	1822,09 bis 3312,87 DM
3001 bis 5000	2815,92 bis 3975,44 DM
über 5000	3312,87 bis 4306,72 DM

Anlage II

Dienstaufwandsentschädigung
für die
Beamten auf Zeit
(gültig ab 1. Juli 1983)

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden	134,61 bis 538,37 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	269,15 bis 807,51 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	403,75 bis 942,11 DM
c) über 100 000 Einwohner	538,37 bis 1076,70 DM

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger Gemeinden	107,69 bis 430,70 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	215,34 bis 646,01 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	323,— bis 753,69 DM
c) über 100 000 Einwohner	430,70 bis 861,34 DM

C. Landräte

672,95 bis 942,11 DM
monatlich.

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und die
Abführung der Gewerbesteuerumlage**

Vom 31. Mai 1983

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl I S. 1587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl I S. 1857), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 11. März 1970 (GVBl S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1983 (GVBl S. 123), wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 31. Mai 1983

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef S t r a u ß

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für 1983
– Gebietsstand 1. Januar 1983 –**

Gebiet Gemeindenummer	Gemeindename	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1983
Oberbayern		
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen		
185 127	Ehekirchen	0,0001617
185 163	Königsmoos	0,0001852
Niederbayern		
Landkreis Kelheim		
273 164	Riedenburg, St.	0,0003495
Landkreis Regen		
276 115	Bayerisch Eisenstein	0,0001069
276 130	Lindberg	0,0001363
Oberpfalz		
Landkreis Cham		
372 116	Cham, St.	0,0012063
372 137	Kötzting, St.	0,0004187
372 143	Miltach	0,0000946
372 146	Pemfling	0,0000825
372 151	Rimbach	0,0000674
372 177	Zandt	0,0000494
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.		
373 113	Berg b. Neumarkt i. d. OPf.	0,0003372
373 121	Dietfurt a. d. Altmühl, St.	0,0003073
373 134	Hohenfels, M.	0,0001493
373 147	Neumarkt i. d. OPf., GKSt.	0,0027992
Landkreis Regensburg		
375 113	Alteglofsheim	0,0001871
375 118	Beratzhausen, M.	0,0003024
375 143	Hagelstadt	0,0001115
Landkreis Tirschenreuth		
377 146	Plößberg, M.	0,0001818
377 154	Tirschenreuth, St.	0,0007689
Oberfranken		
Landkreis Bayreuth		
472 155	Hummeltal	0,0001170
472 166	Mistelbach	0,0001116
Landkreis Kulmbach		
477 124	Kasendorf, M.	0,0001292
477 157	Thurnau, M.	0,0002497
Mittelfranken		
Landkreis Fürth		
573 125	Roßtal, M.	0,0006795
Landkreis Roth		
576 142	Rohr	0,0001800
Unterfranken		
663 000	Würzburg	0,0125574
Landkreis Würzburg		
679 202	Veitshöchheim	0,0007283
Schwaben		
Landkreis Augsburg		
772 163	Königsbrunn, St.	0,0017089
772 186	Oberottmarshausen	0,0000556

Neunzehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes

Vom 7. Juni 1983

Auf Grund von §§ 305, 306, 308 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 309 Abs. 4 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1982 (GVBl S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Im Regierungsbezirk Oberbayern ist zuständig das Landratsamt

- | | | |
|----------------------|--|---|
| a) Eichstätt | | für die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm und die kreisfreie Stadt Ingolstadt |
| b) Freising | | für die Landkreise Erding und Freising |
| c) Fürstfeldbruck | | für den Landkreis Fürstfeldbruck |
| d) Mühldorf a. Inn | | für die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn |
| e) München | | für die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg und München |
| f) Rosenheim | | für die Landkreise Berchtesgadener Land, Miesbach, Rosenheim und Traunstein und die kreisfreie Stadt Rosenheim |
| g) Starnberg | | für den Landkreis Starnberg |
| h) Weilheim-Schongau | | für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech und Weilheim-Schongau“. |

2. Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

- | | | |
|----------------|--|---|
| „b) Regensburg | | für die Landkreise Neu-
markt i.d.OPf. und Re-
gensburg und
die kreisfreie Stadt Re-
gensburg“. |
|----------------|--|---|

3. In Absatz 3 wird das Wort „Regensburg“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

München, den 7. Juni 1983

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift und für Lehrer des Maschinenschreibens

Vom 12. April 1983

Auf Grund von Art. 66 Abs. 2 Nr. 11, Art. 97 Abs. 3 und Art. 98 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Meldung zur Prüfung
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote
- § 8 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 9 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt II

Gemeinsame Bestimmungen für die Prüfung

- § 10 Gliederung der Prüfung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 15 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis
- § 16 Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Staatliche Prüfung für Lehrer der Kurzschrift

- § 17 Grundlage der Prüfung
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Ergebnis der Prüfung

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für die Staatliche Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens

- § 21 Grundlage der Prüfung
- § 22 Schriftliche Prüfung
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Ergebnis der Prüfung

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Muster des Zeugnisses über die Staatliche Prüfung für Lehrer der Kurzschrift

Anlage 2: Muster des Zeugnisses über die Staatliche Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

¹Mit dem Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrer der Kurzschrift oder für Lehrer des Maschinenschreibens weist der Bewerber die Befähigung zum Erteilen des Unterrichts im jeweiligen Fach nach. ²Vorschriften des Laufbahnrechts bleiben unberührt.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt. ²Sie finden in der Regel in Augsburg, Bayreuth und München statt. ³Die Termine der schriftlichen Prüfungen bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) ¹Um die Einheitlichkeit der Prüfungen zu gewährleisten, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ministerialkommissäre bestellen. ²Der Ministerialkommissär hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er ist berechtigt und verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die Benotung der Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuß darzulegen und nötigenfalls im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß über die Benotung einzelner Arbeiten zu entscheiden,
2. er hat bei den mündlichen und den unterrichtspraktischen Prüfungen die Rechte eines Prüfers,
3. er wirkt bei der Schlußberatung des Prüfungsausschusses und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses mit,
4. er legt bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfungsausschuß und dem Ministerialkommissär die Streitfrage unverzüglich dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor,

5. er unterzeichnet die Prüfungszeugnisse mit.

(3) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift geführt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(4) Nach Abschluß der Prüfungen kann jeder Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Niederschriften über die mündlichen und unterrichtspraktischen Prüfungen nehmen.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beruft an jedem Prüfungsort für jede Prüfung einen Prüfungsausschuß.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ²Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach besitzen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Beratung und Abstimmung sind geheim.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in allen Prüfungsangelegenheiten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

1. die Prüfung vorzubereiten, insbesondere Entwürfe von Prüfungsaufgaben einzuholen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen,
2. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
3. die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
4. aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Erst- und Zweitprüfer für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten zu bestimmen sowie die Prüfungskommissionen für die mündlichen und unterrichtspraktischen Prüfungen zusammenzustellen; in jeder Kommission müssen zwei Mitglieder die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach besitzen,
5. den Stichtscheid bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten zu treffen oder durch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses herbeiführen zu lassen,
6. das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 auszustellen und den Prüfungsbericht mit einem Abdruck der Notenliste dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu übersenden,
7. für eine vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
8. alle Aufgaben wahrzunehmen und Entscheidungen zu treffen, die nicht ausdrücklich durch diese Verordnung oder eine andere Rechtsvorschrift dem Prüfungsausschuß oder einer anderen Stelle übertragen sind.

(6) Der Prüfungsausschuß hat

1. über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) zu entscheiden,
2. über die Folgen des Unterschleifs (§ 14), des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses (§ 15) zu entscheiden,

3. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
4. die Endnoten und Gesamtnoten der Prüfungsteilnehmer festzustellen,
5. sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung werden zugelassen

1. Bewerber, die mindestens das Abschlußzeugnis der Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (Art. 19 Nrn. 2 bis 5 BayEUG) besitzen und
 - a) eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
 - b) eine mindestens fünfjährige entsprechende Tätigkeit oder
 - c) eine mindestens einjährige einschlägige Vollzeitausbildung in Kurzschrift bzw. Maschinschreiben an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung
 nachweisen; die Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. Lehrer jeder Fachrichtung, Lehramtsanwärter und Studienreferendare.

(2) ¹Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie nach Absatz 1 Nr. 2 müssen den Nachweis über eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung erbringen. ²Als solcher gilt insbesondere der Nachweis über die Teilnahme an einer mindestens sechsmonatigen Teilzeitausbildung oder an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fernlehrgang. ³Die Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1 haben ferner zu belegen, daß sie über ausreichende Unterrichtserfahrung verfügen oder an mehreren Hospitationen im Unterricht des betreffenden Faches teilgenommen haben.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Der Zeitpunkt der Prüfung, die Meldefrist und Meldestelle werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

(2) Der Meldung sind beizufügen

1. ein handgeschriebener Lebenslauf, der neben den notwendigen Personalangaben eine Darstellung der Schul- und Berufsausbildung enthält,
2. ein Lichtbild,
3. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses über den Realschulabschluß bzw. des Nachweises über eine gleichwertige Schulbildung,
4. Nachweise über Ausbildung oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c,
5. gegebenenfalls beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Lehramtsprüfungen,
6. Nachweise über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung, insbesondere Nachweise nach § 4 Abs. 2,

7. bei Bewerbern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie bei Bewerbern nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, die nicht im Schuldienst tätig sind, ein amtsärztliches Zeugnis aus dem hervorgeht, daß bei ihnen eine ansteckende Krankheit der Atmungsorgane nicht vorliegt; das Zeugnis darf nicht älter als ein halbes Jahr sein.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die in § 4 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
2. die Meldefrist versäumt hat oder die in § 5 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht innerhalb der Meldefrist erbringt, es sei denn, daß die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind (Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen,
Gesamtnote

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- Note 1 = sehr gut
- Note 2 = gut
- Note 3 = befriedigend
- Note 4 = ausreichend
- Note 5 = mangelhaft
- Note 6 = ungenügend.

²Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) ¹Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen zu teilen. ²Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert

- von 1,00 bis einschließlich 1,50
die Note „sehr gut“,
- von 1,51 bis einschließlich 2,50
die Note „gut“,
- von 2,51 bis einschließlich 3,50
die Note „befriedigend“,
- von 3,51 bis einschließlich 4,50
die Note „ausreichend“,
- von 4,51 bis einschließlich 5,50
die Note „mangelhaft“,
- von über 5,50
die Note „ungenügend“.

(3) Die Gesamtnote für die Prüfung lautet bei einem Notendurchschnitt

- von 1,00 bis einschließlich 1,50
„mit Auszeichnung bestanden“,
- von 1,51 bis einschließlich 2,50
„gut bestanden“,
- von 2,51 bis einschließlich 3,50
„befriedigend bestanden“,
- von 3,51 bis einschließlich 4,50
„bestanden“.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Staatliche Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach **Anlage 1** oder **Anlage 2**, aus dem die Noten der einzelnen Prüfungsgegenstände und die Gesamtnote nach Notensstufe und Zahlenwert zu ersehen sind. ²Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, sich als „Staatlich geprüfte(r) Lehrer(in) der Kurzschrift“ oder „Staatlich geprüfte(r) Lehrer(in) des Maschinenschreibens“ zu bezeichnen.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind. ²Sobald feststeht, daß ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat, ist er von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben oder bei denen sie als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist ausnahmsweise mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus möglich. ³Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(2) ¹Zur Verbesserung der Gesamtnote kann die Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann nur im gesamten Umfang und innerhalb von drei Jahren wiederholt werden. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. ⁴Entscheiden sie sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so haben sie zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben; sie erhalten dann ein Zeugnis mit dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

Abschnitt II**Gemeinsame Bestimmungen
für die Prüfung**

§ 10

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche, eine unterrichtspraktische und eine mündliche Prüfung.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer werden nach Maßgabe der Abschnitte III und IV schriftlich geprüft.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus einheitlich gestellt. ²Gleiche Prüfungsaufgaben sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten.

(3) Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über die schriftliche Prüfung sind anzuwenden.

(4) Grobe Verstöße gegen die sprachliche und äußere Form können sich auf die Bewertung auswirken.

§ 12

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) ¹Die im Rahmen des Prüfungsgegenstandes Pädagogik durchzuführende unterrichtspraktische Prüfung besteht aus einer Lehrprobe von etwa 45 Minuten Dauer. ²Die Lehrprobe wird von einer Kommission abgenommen, die aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied besteht.

(2) ¹Die Lehrproben finden vor Klassen öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen statt, die der Prüfungsteilnehmer wenigstens von einem Unterrichtsbesuch kennt; Prüfungsteilnehmer ohne Vollzeitausbildung können auf den Unterrichtsbesuch verzichten. ²Der Stoff einer Lehrprobe muß sich in den Unterrichtsgang der jeweiligen Klasse organisch einfügen und darf nicht vorher behandelt werden. ³Er ist so abzugrenzen, daß er in einer Unterrichtsstunde bewältigt werden kann.

(3) Das Thema der Lehrprobe wird dem Prüfungsteilnehmer zwei Tage vor der Lehrprobe bekanntgegeben.

(4) ¹Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen kurz gefaßten schriftlichen Entwurf auszuhändigen, aus dem Ziele und Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich sind. ²Dem Prüfungsteilnehmer ist Gelegenheit zu geben, sich nach der Lehrprobe und vor Festsetzung der Note zum Verlauf der Lehrprobe zu äußern. ³Die Prüfungskommission kann von sich aus Fragen an den Prüfungsteilnehmer im Anschluß an die Lehrprobe stellen.

(5) ¹Gehört der für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrer der Prüfungskommission nicht an, so ist er zur Lehrprobe beizuziehen. ²Er wirkt bei der Notengebung beratend mit.

(6) ¹Die Lehrprobe ist noch am gleichen Tag durch die Kommissionsmitglieder zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung sollen die Prüfer eine Einigung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note, die sich gemäß § 7 Abs. 1 und 2 aus den Bewertungen der einzelnen Kommissionsmitglieder ergibt. ⁴Über die Lehrprobe ist eine Niederschrift zu erstellen, aus der Verlauf, Vorzüge und Schwächen der Lehrprobe und die Bewertung hervorgehen. ⁵Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer werden nach Maßgabe der Abschnitte III und IV mündlich geprüft.

(2) ¹Für jede mündliche Prüfung wird eine Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüfern gebildet. ²Die Prüfungszeit richtet sich nach den Bestimmungen in den Abschnitten III und IV. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen bei der Prüfung ständig anwesend sein. ⁴Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen.

(3) ¹Für die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers in der mündlichen Prüfung gilt § 12 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 entsprechend. ²Über jede mündliche Prüfung ist von einem Prüfer eine Niederschrift zu fertigen. ³In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der mündlichen Prüfung und die darin gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden Prüfer und die endgültige Note festgehalten. ⁴In der Niederschrift ist außer-

dem anzugeben, ob die Note durch Einigung der Prüfer zustande kam. ⁵Die Niederschrift wird von den Prüfern unterschrieben.

§ 14

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über Unterschleif und Beeinflussungsversuch sind anzuwenden.

§ 15

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor dem ersten Prüfungstermin zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) ¹Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nur zum Teil ablegen, so hat er die Verhinderung unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzuweisen, im Falle der Erkrankung durch amtsärztliches Zeugnis. ²Er kann die fehlenden Prüfungsleistungen in einer späteren Prüfung innerhalb von drei Jahren nachholen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so wird die an diesem Termin zu erbringende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, daß der Prüfungsteilnehmer das Vorliegen solcher Gründe unverzüglich geltend macht und beim Prüfungsausschuß schriftlich nachweist.

§ 16

Rechtsbehelfe gegen Prüfungsentscheidungen

Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

Abschnitt III**Besondere Bestimmungen
für die Staatliche Prüfung
für Lehrer der Kurzschrift**

§ 17

Grundlage der Prüfung

¹Grundlage der Prüfung ist die Deutsche Einheitskurzschrift nach der jeweils geltenden Amtlichen Systemurkunde. ²Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsgegenstände:

Systemkenntnis,
Allgemeine Kurzschriftlehre einschließlich Geschichte der Kurzschrift,
Schnellschreiben,
Pädagogik.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt alle Prüfungsgegenstände.

(2) ¹Im Prüfungsgegenstand Systemkenntnis sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. Systemfragen aus der Verkehrsschrift und aus der Schnellschrift (Eil- und Redeschrift),
2. Übertragung einer langschriftlichen Vorlage von 300 Silben Umfang in Verkehrsschrift,
3. Übertragung einer langschriftlichen Vorlage von 300 Silben Umfang in Schnellschrift (Eil- und Redeschrift).

²Die Arbeitszeit beträgt für die Aufgabe nach Satz 1 Nr. 1 120 Minuten, für die Aufgaben nach Nummern 2 und 3 zusammen 45 Minuten.

(3) ¹Im Prüfungsgegenstand Allgemeine Kurzschriftlehre einschließlich Geschichte der Kurzschrift sind Themen aus beiden Bereichen zu bearbeiten. ²Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten.

(4) ¹Im Prüfungsgegenstand Schnellschreiben ist eine Fünf-Minuten-Ansage bei einer Ansagegeschwindigkeit von 150 Silben in der Minute aufzunehmen und zu übertragen. ²Die Übertragungszeit beträgt 60 Minuten. ³Bewerber, die älter als 45 Jahre sind, und Körperbehinderte bei Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses können von der Aufnahme der Ansage befreit werden. ⁴Im Prüfungszeugnis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(5) ¹Im Prüfungsgegenstand Pädagogik sind insbesondere Themen aus der Didaktik und der Methodik des Kurzschriftunterrichts zu bearbeiten. ²Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten.

(6) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsgegenständen Systemkenntnis (Absatz 2) und Schnellschreiben (Absatz 4) sind wie folgt zu bewerten:

1. Systemkenntnis

a) Verkehrsschrift

sehr gut	bei 0 Fehlern
gut	bei 1 Fehler
befriedigend	bei 2 Fehlern
ausreichend	bei 3 Fehlern
mangelhaft	bei 4 oder 5 Fehlern
ungenügend	bei 6 und mehr Fehlern,

b) Schnellschrift

sehr gut	bei 0 Fehlern
gut	bei 1 oder 2 Fehlern
befriedigend	bei 3 oder 4 Fehlern
ausreichend	bei 5 oder 6 Fehlern
mangelhaft	bei 7 oder 8 Fehlern
ungenügend	bei 9 und mehr Fehlern.

Als Fehler gilt jeder Verstoß gegen die Systemurkunde der Deutschen Einheitskurzschrift sowie gegen die Amtliche Beispielsammlung A zur Eilschrift. Bei Ungenauigkeiten in der Zeichen- und Schriftgestaltung oder bei allgemein schlechter Schrift ist die Note um eine Stufe herabzusetzen.

2. Schnellschreiben

sehr gut	bei 0 bis $\frac{3}{4}$ Fehlern
gut	bei 1 bis $1\frac{3}{4}$ Fehlern
befriedigend	bei 2 bis $3\frac{3}{4}$ Fehlern
ausreichend	bei 4 bis $5\frac{3}{4}$ Fehlern
mangelhaft	bei 6 bis $7\frac{3}{4}$ Fehlern
ungenügend	bei 8 und mehr Fehlern.

Als ganzer Fehler gilt jede Abweichung von der Ansage, die den Sinn verändert. Vier nicht sinnverändernde Abweichungen gelten als ein ganzer Fehler. Bei Lücken zählt jeder Sinnträger als ganzer Fehler. Schwere Verstöße gegen die Sprach- und Satzzeichenlehre sowie schwere Rechtschreibfehler werden sinnverändernden Fehlern gleichgesetzt. Zur Feststellung von Hörfehlern ist das Stenogramm heranzuziehen. Nachweisliche Hörfehler sind nicht anzurechnen, wenn deren Übertragung einen Sinn ergibt.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgegenstände:

Systemkenntnis,

Allgemeine Kurzschriftlehre einschließlich Geschichte der Kurzschrift und

Pädagogik.

²Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfungsgegenstand in der Regel 15 Minuten.

(2) Im Prüfungsgegenstand Systemkenntnis sind Fragen aus der Verkehrs- und der Schnellschrift (Eil- und Redeschrift) zu beantworten.

(3) Im Prüfungsgegenstand Allgemeine Kurzschriftlehre einschließlich Geschichte der Kurzschrift sind Fragen aus beiden Bereichen zu beantworten.

(4) Im Prüfungsgegenstand Pädagogik sind insbesondere Fragen aus der Didaktik und der Methodik des Kurzschriftunterrichts zu beantworten.

§ 20

Ergebnis der Prüfung

(1) In den einzelnen Prüfungsgegenständen werden die Endnoten wie folgt ermittelt:

1. Im Prüfungsgegenstand Systemkenntnis wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Dabei zählen

Systemkenntnis schriftlich	zweifach,
Systemkenntnis mündlich	einfach,
Übertragung in die Verkehrsschrift	zweifach,
Übertragung in die Schnellschrift	einfach.

Der Teiler ist 6.

2. Im Prüfungsgegenstand Allgemeine Kurzschriftlehre einschließlich Geschichte der Kurzschrift wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Dabei zählen

die schriftliche Prüfung	zweifach,
die mündliche Prüfung	einfach.

Der Teiler ist 3.

3. Im Prüfungsgegenstand Schnellschreiben ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Endnote.

4. Im Prüfungsgegenstand Pädagogik wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen, der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung gebildet. Dabei zählen

die schriftliche Prüfung	zweifach,
die mündliche Prüfung	einfach,
die unterrichtspraktische Prüfung	dreifach.

Der Teiler ist 6.

(2) Die Gesamtnote der Staatlichen Prüfung für Lehrer der Kurzschrift wird in der Art gebildet, daß die Summe aus dem dreifachen Zahlenwert der Endnote in Systemkenntnis, den je einfachen Zahlenwerten der Endnoten in Allgemeiner Kurzschriftlehre einschließlich Geschichte der Kurzschrift und in Schnellschreiben und dem dreifachen Zahlenwert der Endnote in Pädagogik durch acht geteilt wird.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „bestanden“ erreicht wurde, sofern in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die unterrichtspraktische Prüfung oder
2. nicht jede im Prüfungsgegenstand Systemkenntnis zu bearbeitende Übertragung (§ 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 3) wenigstens mit Note „ausreichend“ bewertet wurde,
3. nicht jede unter „ausreichend“ liegende Endnote in den Prüfungsgegenständen Allgemeine Kurzschriftlehre einschließlich Geschichte der Kurzschrift, Pädagogik und Schnellschreiben durch mindestens befriedigende Endnoten in anderen Prüfungsgegenständen ausgeglichen wird.

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für die Staatliche Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens

§ 21

Grundlage der Prüfung

¹Grundlage der Prüfung sind das 10-Finger-Tastsystem und das Normwerk für Bürowirtschaft (DIN-Taschenbuch 102), insbesondere DIN 5008. ²Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsgegenstände:

Formgerechte Gestaltung von Texten,
Schnellschreiben,
Normen- und Maschinenkunde,
Pädagogik.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsgegenstände.

(2) Im Prüfungsgegenstand Formgerechte Gestaltung von Texten sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. Formgerechte Gestaltung von zwei Texten, die bei einer Ansagegeschwindigkeit von 120 Silben in der Minute kurzschriftlich aufzunehmen sind; die Ansagedauer beträgt zusammen mindestens fünf Minuten, die Arbeitszeit das Sechsfache der Ansagedauer,
2. formgerechte Gestaltung eines Briefes (Umfang etwa 120 Anschläge) nach Stichworten, die kurzschriftlich festzuhalten sind; die Arbeitszeit beträgt 30 Minuten,
3. Anfertigung einer Tabelle nach formloser Vorlage; die Arbeitszeit beträgt 30 Minuten.

(3) ¹Im Prüfungsgegenstand Schnellschreiben ist ein mittelschwerer Text mit einer Mindestgeschwindigkeit von 240 Anschlägen in der Minute (Schreibzeit 10 Minuten) abzuschreiben. ²Für Bewerber, die älter als 45 Jahre sind, und für Körperbehinderte bei Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann eine Schreibgeschwindigkeit von unter 240 Anschlägen in der Minute zugelassen werden. ³Im Prüfungszeugnis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(4) ¹Im Prüfungsgegenstand Normen- und Maschinenkunde sind Fragen über die einschlägige Normung des Maschinenschreibens, über Bau, Funktion, wirtschaftliche Handhabung und Pflege der Schreibmaschine sowie über die maschinenschriftliche Entstehung von Druckträgern für Vervielfältigungsverfahren zu beantworten. ²Dabei sind geschichtliche Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen. ³Die Arbeitszeit beträgt 60 Minuten.

(5) ¹Im Prüfungsgegenstand Pädagogik sind insbesondere Themen aus der Didaktik und der Methodik des Maschinenschreibunterrichts zu bearbeiten. ²Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten.

(6) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsgegenständen Formgerechte Gestaltung von Texten (Absatz 2) und Schnellschreiben (Absatz 3) sind wie folgt zu bewerten:

1. Formgerechte Gestaltung von Texten

sehr gut	bei 0 bis $\frac{3}{4}$ Fehlern
gut	bei 1 bis $1\frac{3}{4}$ Fehlern
befriedigend	bei 2 bis $3\frac{3}{4}$ Fehlern
ausreichend	bei 4 bis $5\frac{3}{4}$ Fehlern
mangelhaft	bei 6 bis 7 Fehlern
ungenügend	bei mehr als 7 Fehlern.

Jedes Schriftstück nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 ist einzeln zu bewerten. Bei der Aufgabe nach Absatz 2 Nr. 1 zählen beide Texte als ein Schriftstück. Ganze Fehler sind

- insbesondere alle Anschlag-, Umschalt-, Zeilen- und Abstandsfehler
- Abweichungen von der Ansage, die den Sinn verändern
- Verstöße gegen die Sprach-, Rechtschreib- und Satzzeichenlehre
- alle Verstöße gegen die Anordnungsregeln des Normblatts DIN 5008.

Vier Abweichungen von der Ansage, die den Sinn nicht verändern, gelten als ganzer Fehler. Bei Lücken zählt jeder Sinnträger als ganzer Fehler.

Beim Brief nach Stichworten ist auf die sprachliche und inhaltliche Gestaltung zu achten und die Note gegebenenfalls herabzusetzen. Entsprechendes gilt für die Bewertung der Tabelle.

2. Schnellschreiben

sehr gut	bis einschließlich 0,125% Fehlerquote
gut	bei 0,126 bis 0,250% Fehlerquote
befriedigend	bei 0,251 bis 0,375% Fehlerquote
ausreichend	bei 0,376 bis 0,500% Fehlerquote
mangelhaft	bei 0,501 bis 0,625% Fehlerquote
ungenügend	bei mehr als 0,625% Fehlerquote.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgegenstände Normen- und Maschinenkunde sowie Pädagogik. ²Die mündliche Prüfung dauert insgesamt höchstens 45 Minuten.

(2) Im Prüfungsgegenstand Normen- und Maschinenkunde sind Fragen aus der Normung des Maschinenschreibens und der Schreibmaschine einschließlich deren Geschichte sowie aus der Maschinenkunde zu beantworten.

(3) Im Prüfungsgegenstand Pädagogik sind insbesondere Fragen aus der Didaktik und der Methodik des Maschinenschreibunterrichts zu beantworten.

§ 24

Ergebnis der Prüfung

(1) In den einzelnen Prüfungsgegenständen werden die Endnoten wie folgt ermittelt:

1. Im Prüfungsgegenstand Formgerechte Gestaltung von Texten wird die Endnote aus den Teilnoten für die drei Aufgaben nach § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 gebildet. Jede Aufgabe wird gleich gewertet. Der Teiler ist 3.

2. Im Prüfungsgegenstand Schnellschreiben ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Endnote.

3. Im Prüfungsgegenstand Normen- und Maschinenkunde wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Dabei zählen

die schriftliche Prüfung	zweifach,
die mündliche Prüfung	einfach.

Der Teiler ist 3.

4. Im Prüfungsgegenstand Pädagogik wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen, der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung gebildet. Dabei zählen

die schriftliche Prüfung	zweifach,
die mündliche Prüfung	einfach,
die unterrichtspraktische Prüfung	dreifach.

Der Teiler ist 6.

(2) Die Gesamtnote der Staatlichen Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens wird in der Art gebildet, daß die Summe aus dem zweifachen Zahlenwert der Endnote in Formgerechte Gestaltung von Texten, dem einfachen Zahlenwert der Endnote in Schnellschreiben und dem je dreifachen Zahlenwert der Endnoten in Normen- und Maschinenkunde und in Pädagogik durch neun geteilt wird.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „bestanden“ erreicht wurde, sofern in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in der unterrichtspraktischen Prüfung nicht wenigstens die Note „ausreichend“ oder
2. im Prüfungsgegenstand Formgerechte Gestaltung von Texten nicht wenigstens die Endnote „ausreichend“ erreicht wurde oder
3. nicht jede unter „ausreichend“ liegende Endnote in den Prüfungsgegenständen Normen- und Maschinenkunde, Schnellschreiben und Pädagogik durch mindestens befriedigende Endnoten in anderen Prüfungsgegenständen ausgeglichen wird.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Lehrer der Kurzschrift und für Lehrer des Maschinenschreibens vom 10. Januar 1957 (BayBSVK S. 2133), geändert durch Bekanntmachung vom 1. April 1969 (KMBI S. 438), ausgenommen die §§ 11 bis 16, außer Kraft; die §§ 11 bis 16 treten am 1. August 1985 außer Kraft.

(3) Die §§ 11 bis 16 der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung sind bis zu ihrem Außerkrafttreten auf Bewerber anzuwenden, die eine nach dieser Prüfungsordnung abgelegte aber nicht bestandene Prüfung wiederholen.

München, den 12. April 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

**Zeugnis
über die Staatliche Prüfung
für Lehrer der Kurzschrift**

Herr/Frau

geboren am in

hat am vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in

.....
die Staatliche Prüfung für Lehrer der Kurzschrift abgelegt und mit folgendem Ergebnis bestanden:

Systemkenntnis (, , ,)

Allgemeine Kurzschriftlehre
einschließlich Geschichte der
Kurzschrift (, , ,)

Schnellschreiben
(150 Silben in der Minute) (, , ,)

Pädagogik (, , ,)

Gesamtnote (, , ,)

Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, sich als

„Staatlich geprüfte(r) Lehrer(in) der Kurzschrift“

zu bezeichnen.

....., den

**Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses**

Der Ministerialkommissär

..... (Siegel)

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift und für Lehrer des Maschinenschreibens vom 12. April 1983 (GVBl S. 262) zugrunde.

Notenstufen für die Endnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

Notenstufen für die Gesamtnote: mit Auszeichnung bestanden, gut bestanden, befriedigend bestanden, bestanden.

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

**Zeugnis
über die Staatliche Prüfung
für Lehrer des Maschinenschreibens**

Herr/Frau

geboren am in

hat am vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in

.....
die Staatliche Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens abgelegt und mit
folgendem Ergebnis bestanden:

Formgerechte Gestaltung von Texten (, , ,)

Schnellschreiben
(... Anschläge in der Minute) (, , ,)

Normen- und Maschinenkunde (, , ,)

Pädagogik (, , ,)

Gesamtnote (, , ,)

Der Inhaber dieses Zeugnisses ist berechtigt, sich als

„Staatlich geprüfte(r) Lehrer(in) des Maschinenschreibens“

zu bezeichnen.

....., den

**Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses**

Der Ministerialkommissär

..... (Siegel)

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift
und für Lehrer des Maschinenschreibens vom 12. April 1983 (GVBl. S. 262) zugrunde.

Notenstufen für die Endnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenü-
gend.

Notenstufen für die Gesamtnote: mit Auszeichnung bestanden, gut bestanden, befriedigend be-
standen, bestanden.

Verordnung über beamtenrechtliche Zuständig- keiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

Vom 13. April 1983

Auf Grund von Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Abs. 2, Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), Art. 15 Abs. 2 Satz 1 und Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO), § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV) sowie des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Anwärter für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst

Die Befugnis zur Ernennung von Anwärtern für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst und die Befugnisse nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 19 Abs. 2 LbV sowie die Befugnis nach § 66 BBesG werden übertragen

1. den Regierungen,
2. dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, zugleich für die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung.

§ 2

Dienstenthebung, Disziplinarverfahren

¹Die Befugnisse des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen als Einleitungsbehörde nach Art. 15 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 BayDO sowie die Befugnisse nach Art. 68 BayBG werden den Regierungen übertragen. ²Dies gilt auch für Ruhestandsbeamte, für die vor Beginn des Ruhestandes nach Satz 1 die Regierungen zuständig gewesen wären.

§ 3

Nebentätigkeiten, Annahme von Belohnungen, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zur Erfüllung von Familienpflichten

(1) ¹Die Befugnisse nach Art. 73, 74, 79 und 86a BayBG werden übertragen:

1. den Regierungen,
2. dem Bayerischen Geologischen Landesamt,

3. der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung,
4. dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz,
5. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.

²Dies gilt nicht für die Leiter der in Satz 1 genannten Behörden.

(2) Die Befugnisse nach Art. 79 BayBG werden den in Absatz 1 genannten Behörden auch für Ruhestandsbeamte übertragen, für die vor Beginn des Ruhestandes nach Absatz 1 diese Behörden zuständig gewesen wären.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Bayerischen Disziplinarordnung und dem Bayerischen Beamtengesetz im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 8. November 1977 (GVBl S. 709), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1979 (GVBl S. 86), außer Kraft.

München, den 13. April 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (POZSozV)

Vom 27. April 1983

Auf Grund des § 44 des Berufsbildungsgesetzes und des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende vom Berufsbildungsausschuß am 17. Februar 1983 beschlossene Verordnung:

Abschnitt I

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Zwischenprüfung errichtet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die in § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. Juli 1977 (BGBl I S. 1425) - AOSozV - bezeichneten Schwerpunkte.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) ¹Jeder Prüfungsausschuß besteht aus zwei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. ²Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung für drei Jahre berufen. ²Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, so verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß bis zum Abschluß dieser Prüfung.

(4) ¹Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Landesverbände der Sozialversicherungsträger berufen. ²Soweit Landesverbände nicht gebildet sind, schlagen die Sozialversicherungsträger die Beauftragten der Arbeitgeber vor.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung festgesetzt wird.

§ 3

Geschäftsführung

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung regelt im Benehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

§ 4

Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Abschnitt II

Vorbereitung der Prüfung

§ 5

Teilnahme an der Zwischenprüfung

¹Der Auszubildende hat an der Zwischenprüfung teilzunehmen. ²Die Teilnahme setzt voraus, daß der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 6

Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung soll nach dem dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 AOSozV).

§ 7

Anmeldung und Einladung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden rechtzeitig bei der geschäftsführenden Stelle (§ 3) anzumelden und ihn über die Anmeldung zu unterrichten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß teilt dem Auszubildenden über den Ausbildungszeitraum und Ort der Prüfung sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig schriftlich mit. ²Auf das Antragsrecht Behindertener nach § 9 Abs. 4 ist dabei hinzuweisen.

Abschnitt III

Durchführung der Prüfung

§ 8

Prüfungszweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 9

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 AOSozV für das erste bis dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten und auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Auszubildende in drei schriftlichen Arbeiten von jeweils zwei Stunden Dauer Fragen und Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Kreis der versicherten Personen, Beitragswesen und Leistungswesen lösen.

(3) Soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer verkürzt werden.

(4) ¹Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Schreibhilfen) einzuräumen. ²Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß der Prüfungsausschuß über die angemessene Erleichterung entscheiden und sie vorbereiten kann.

§ 10

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise und bestimmt die Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Findet die Prüfung in demselben Schwerpunkt gleichzeitig vor mehreren Prüfungsausschüssen statt, so sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise zu beschließen.

§ 11

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 12

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuß, der auch die Aufsichtsführung regelt, abgenommen.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen, die zu Beginn der Prüfung verlost werden.

§ 13

Ausweispflicht und Belehrung

¹Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 14

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) ¹Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtführende dies dem Prüfungsausschuß mit. ²Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. ³Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtführende vorläufig ausschließen.

(2) ¹Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. ²Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen.

§ 15

Nichtteilnahme

¹Hat der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teilgenommen, so ist er zur nächstmöglichen Prüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut einzuladen. ²Bricht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung ab, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob und in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

Abschnitt IV

Bewertung, Prüfungsbescheinigung

§ 16

Bewertung

(1) ¹Jede Prüfungsarbeit ist von einem Prüfungsausschußmitglied zu bewerten. ²In den Prüfungsarbeiten sollen Korrekturhinweise und Hinweise, die der Ausbildung förderlich sind, gegeben werden.

(2) Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind nach folgendem System zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	=	100 bis 92 Punkte,
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	=	unter 92 bis 81 Punkte,
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	=	unter 81 bis 67 Punkte,
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	=	unter 67 bis 50 Punkte,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	=	unter 50 bis 30 Punkte,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= unter 30 bis 0 Punkte.

(3) Neben der fachlichen Leistung sind bei den Prüfungsarbeiten Gliederung und Klarheit der Darstellung, Gewandtheit des Ausdrucks sowie äußere Form der Arbeit und Rechtschreibung mit höchstens 10 Punkten zu bewerten.

§ 17

Niederschrift

¹Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 18

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung enthält

1. die Bezeichnung „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung“,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und des Schwerpunkts, in dem der Prüfungsteilnehmer ausgebildet wird,
4. die in den einzelnen Prüfungsarbeiten erzielten Punktezahlen,
5. das Datum der Ablegung der Zwischenprüfung,
6. die Unterschrift der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
7. das Siegel.

(3) Die Bescheinigung hat auch die Mängel im Ausbildungsstand anzugeben; sie kann ferner Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(4) Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

§ 19

Prüfungsunterlagen

¹Die Prüfungsarbeiten mit Lösungsvorschlag werden zusammen mit der Prüfungsbescheinigung über den Auszubildenden dem Auszubildenden ausgehändigt. ²Die übrigen Prüfungsunterlagen sind beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung drei Jahre aufzubewahren.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 15. Januar 1979 (AMBl S. A 16) außer Kraft.

München, den 27. April 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung für Absolventen von Fachakademien mit staatlicher Abschlußprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Vom 10. Mai 1983

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982 (GVBl S. 790), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Gegenstand der Prüfung
- § 2 Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungstermine und Meldung zur Prüfung
- § 5 Zulassung zur Prüfung
- § 6 Bildung eines Prüfungsausschusses
- § 7 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 8 Prüfer
- § 9 Niederschrift über die Prüfung

Abschnitt II

Ablauf der Prüfung

- § 10 Inhalt der Prüfung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

Abschnitt III

Feststellung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung

- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnisnoten
- § 17 Nichtbestehen der Prüfung
- § 18 Prüfungszeugnis, Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen

- § 19 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis, Unterschleif- und Beeinflussungsversuch
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Ausnahmeregelung

Abschnitt V

Inkrafttreten

- § 22

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Gegenstand der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich der Prüfung nach dieser Prüfungsordnung mit Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das in Verbindung mit der staatlichen Abschlußprüfung in einer in der **Anlage 1** Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung einer Fachakademie die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule verleiht (Zeugnis der Fachhochschulreife).

(2) Die Prüfung umfaßt die Fächer

1. Deutsch,
2. Englisch (bei Absolventen der Fachakademie für Fremdsprachenberufe: Nebensprache),
3. Mathematik,
4. das in Anlage 1 Spalte 2 der Ausbildungsrichtung zugeordnete Pflichtfach der vorher besuchten Fachakademie,
5. Physik oder Chemie oder Biologie,
6. Sozialkunde.

§ 2

Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung

Die Prüfung wird an vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmten öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachakademien sowie an den staatlichen Fachakademien der Ausbildungsrichtung Landwirtschaft abgelegt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. als Studierender einer Fachakademie der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung sich im letzten Ausbildungsabschnitt befindet oder als anderer Bewerber zur staatlichen Abschlußprüfung an einer solchen Fachakademie zugelassen ist
o d e r
2. das Zeugnis über die bestandene staatliche Abschlußprüfung in einer in der Anlage 1 Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung einer Fachakademie vorweisen kann; das Abschlußzeugnis einer Fachakademie der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenberufe gilt nur in Verbindung mit der Prü-

fungsurkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer als entsprechender Nachweis.

§ 4

Prüfungstermine und Meldung zur Prüfung

(1) Die Termine der schriftlichen Prüfung, die Meldefrist und die Fachakademien, an denen die Prüfung abgelegt werden kann, werden durch gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegt; der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

(2) Die Meldung zur Prüfung ist an den Leiter der Fachakademie, an der die Prüfung abgenommen werden soll, zu richten.

(3) Bei der Meldung zur Prüfung ist die in § 3 genannte Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen, soweit der Bewerber nicht Studierender an der die Meldung entgegennehmenden Fachakademie ist.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die in § 3 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt. ²Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Meldefrist versäumt oder den in § 4 Abs. 3 geforderten Nachweis nicht rechtzeitig erbringt.

§ 6

Bildung eines Prüfungsausschusses

(1) ¹An den für die Abnahme der Prüfung bestimmten Fachakademien wird ein Prüfungsausschuß gebildet. ²Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem vom zuständigen Staatsministerium bestellten Prüfungsvorsitzenden,
2. dem Leiter der Fachakademie, an der die Prüfung abgenommen wird, oder seinem Vertreter,
3. den Lehrern, die an der Fachakademie, an der die Prüfung abgenommen wird, in den Prüfungsfächern im letzten Ausbildungsabschnitt den Unterricht erteilt haben.

³Der Leiter der Fachakademie oder sein Vertreter ist Stellvertreter des Prüfungsvorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende kann für die mündliche Prüfung aus dem Kreis der Prüfer (§ 8) Unterausschüsse mit mindestens drei Prüfern bilden, von denen er einen zum Vorsitzenden bestimmt; dieser muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

§ 7

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

1. die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestellen,
2. den Prüfungsausschuß einzuberufen,
3. die neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erforderlichen weiteren Prüfer nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zu bestellen und für die Abnahme der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu sorgen,

4. über die Zulassung zur Prüfung und zur Wiederholungsprüfung zu entscheiden,
5. die Termine für die mündliche Prüfung zu bestimmen (§ 4 Abs. 1),
6. die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
7. die Bewertung der schriftlichen Prüfung zu veranlassen und gegebenenfalls bei Fehlen der Einigung der Prüfer den Stichentscheid zu treffen oder durch einen anderen Prüfer treffen zu lassen,
8. nach § 13 Abs. 3 über die Befreiung von der mündlichen Prüfung zu entscheiden,
9. die Zeugnisse auszustellen,
10. alle anderen Entscheidungen zu treffen, für die kein sonstiges Prüfungsorgan zuständig ist.

(2) Der Prüfungsausschuß hat die Aufgabe

1. über die Zubilligung eines Notenausgleichs zu entscheiden,
2. auf Grund der Gesamtnoten über das Bestehen der Ergänzungsprüfung zu entscheiden,
3. über die Folgen eines Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses zu entscheiden.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Vorschriften dieser Prüfungsordnung oder gegen andere Rechtsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung des zuständigen Staatsministeriums herbeiführen.

§ 8

Prüfer

(1) ¹Prüfer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses. ²Zu weiteren Prüfern können hauptamtliche Lehrer an Fachakademien und weitere Lehrer mit einer entsprechenden Lehrbefähigung für den Unterricht an beruflichen Schulen bestellt werden.

(2) Die Prüfer sind nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen sowie für die Abnahme der mündlichen Prüfung verantwortlich.

§ 9

Niederschrift über die Prüfung

§ 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

Abschnitt II

Ablauf der Prüfung

§ 10

Inhalt der Prüfung

Die Ergänzungsprüfung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch (bei Absolventen der Fachakademie für Fremdsprachenberufe: Nebensprache) und Mathematik und das in Anlage 1 Spalte 2 der vom Prüfungsteilnehmer besuchten Ausbildungsrichtung jeweils zugeordnete Fach; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Bei dem Fach, das in Anlage 1 Spalten 2 und 3 der vom Prüfungsteilnehmer besuchten Ausbildungsrichtung zugeordnet ist, gilt die Abschlußprüfung der Fachakademie in diesem Fach als Teil der schriftlichen Ergänzungsprüfung nach Absatz 1, wenn das Ausstellungsdatum des Abschlußzeugnisses nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

(3) ¹Die Prüfungsaufgaben stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; dabei werden auch die zugelassenen Hilfsmittel festgelegt. ²Die Anforderungen ergeben sich aus den einschlägigen Lehrplänen für die 12. Jahrgangsstufe der Fachoberschule; bei der Aufgabenstellung können an Fachakademien erworbene Vorkenntnisse berücksichtigt werden. ³Die Bearbeitungszeit beträgt in den Fächern

Deutsch	240 Minuten
Englisch	100 Minuten (Textaufgabe)
	50 Minuten (Übersetzung in das Deutsche)

Mathematik 180 Minuten.

§ 12

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

(1) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gelten die §§ 15, 17, 18 und 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Lehrern bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfer (§ 8) bestimmt. ²Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung der beiden Lehrer. ³Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Note von dem Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten dritten Prüfer festgesetzt.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) ¹Eine mündliche Prüfung findet statt

1. in den Fächern Physik oder Chemie oder Biologie; welches Fach zu prüfen ist, ergibt sich aus der Zuordnung zu der vom Prüfungsteilnehmer besuchten Ausbildungsrichtung in Anlage 1 Spalte 4,

2. im Fach Sozialkunde.

²In den Fächern, in denen sich der Prüfungsteilnehmer im Rahmen der Ergänzungsprüfung einer schriftlichen Prüfung unterzogen hat, findet auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Prüfung statt; der Antrag ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Die Anforderungen ergeben sich aus den einschlägigen Lehrplänen für die 12. Jahrgangsstufe der Fachoberschule; im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können unter Be-

rücksichtigung der an der Fachakademie erworbenen Vorkenntnisse Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befreit von der mündlichen Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag in einem oder in beiden Fächern, wenn die Note für das Abschlußzeugnis der Fachakademie in dem betreffenden Fach nicht schlechter als „befriedigend“ ist und das Ausstellungsdatum des Abschlußzeugnisses nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 14

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungszeit für den einzelnen Prüfungsteilnehmer soll im allgemeinen für ein Prüfungsfach 20 Minuten betragen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wird (Prüfungs- oder Unterausschuß).

Abschnitt III**Feststellung des Prüfungsergebnisses,
Wiederholung der Prüfung**

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die in Art. 31 Abs. 2 BayEUG festgelegten Notenstufen.

§ 16

Zeugnisnoten

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den Prüfungsnoten. ²Die in der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch erzielten Teilnoten in der Textaufgabe und in der Übersetzung in das Deutsche werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. ³Findet in einem Fach eine schriftliche und mündliche Prüfung statt, werden die erzielten Noten im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(2) ¹In den Fächern, in denen die an der Fachakademie erzielten Leistungen als Prüfungsleistungen angerechnet werden (§ 11 Abs. 2, § 13 Abs. 3), gelten die Noten im Abschlußzeugnis der Fachakademie als Prüfungsnoten. ²Diese Fächer und ihre Noten sind im Zeugnis der Fachhochschulreife besonders zu kennzeichnen.

(3) Auf Grund der Prüfungsnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Prüfung.

§ 17

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde und nicht Notenausgleich nach Absatz 2 gewährt wird.

(2) ¹Prüfungsteilnehmern mit der Note „mangelhaft“ in nicht mehr als einem Prüfungsfach wird Notenaus-

gleich gewährt, wenn sie in mindestens einem Prüfungsfach die Note „sehr gut“ oder in mindestens zwei Prüfungsfächern die Note „gut“ oder in mindestens drei Prüfungsfächern die Note „befriedigend“ oder „gut“ erzielt haben. ²Die Note „mangelhaft“ in einem schriftlichen Prüfungsfach kann nur mit Noten der schriftlichen Abschlußprüfung ausgeglichen werden.

§ 18

Prüfungszeugnis, Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten mit oder nach Aushändigung des Abschlußzeugnisses der Fachakademie ein Zeugnis, das die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule ausspricht (Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Muster der **Anlage 2**). Prüfungsteilnehmern mit dem Abschlußzeugnis einer Fachakademie der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenberufe wird das Zeugnis der Fachhochschulreife nur in weiterer Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer ausgehändigt.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können zur Prüfung erst zum nächsten Prüfungstermin und nur noch einmal zugelassen werden.

(3) Die Wiederholung der bestandenen Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen

§ 19

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis, Unterschleif- und Beeinflussungsversuch

Die Bestimmungen der §§ 30 und 31 der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 20

Übergangsregelung

¹Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Abschlußprüfung in einer in Anlage 1 Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung einer Fachakademie abgelegt haben, können die Ergänzungsprüfung nach dieser Prüfungsordnung bis spätestens 31. Juli 1988 ablegen. ²§ 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 finden keine Anwendung.

§ 21

Ausnahmeregelung

Das zuständige Staatsministerium kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers vom Verbot der Anrechnung an der Fachakademie erbrachter Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2 letzter Halbsatz, § 13 Abs. 3 letzter Halbsatz und § 20 Satz 2 befreien, wenn dies auf Grund der an den Besuch der Fachakademie anschließenden beruflichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint.

Abschnitt V

Inkrafttreten

§ 22

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1983 in Kraft.

München, den 10. Mai 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Anlage 1

1	2	3	4
Ausbildungsrichtung	ausbildungsbezogenes Fach als weiteres schriftliches Prüfungsfach nach § 11 Abs. 2	allgemeinbildendes Fach als weiteres schriftliches Prüfungsfach nach § 11 Abs. 2	mündliches Prüfungsfach nach § 13 Abs. 1 Satz 1
1. Augenoptik	Optik	-	Physik
2. Bauwesen	Baukonstruktion	-	Physik
3. Darstellende Kunst		-	Physik
4. Fremdsprachenberufe	Hauptsprache*)	Nebensprache	Physik
5. Hauswirtschaft	Betriebliche Haushaltslehre	Deutsch	Chemie
6. Landwirtschaft			
- Fachrichtung Landbau	Landwirtschaftliche Betriebslehre	-	Biologie
- Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	Wirtschaftslehre des Haushalts	-	Biologie
7. Medizintechnik	Elektromedizin	-	Physik
8. Musik	gewähltes Hauptfach	-	Physik
9. Wirtschaft	Betriebswirtschaft	-	Physik

*) Gesamtnote aus der Prüfungsurkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer

(Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)



Z E U G N I S

der Fachhochschulreife

Herr/Frau
geboren am in
hat sich der Prüfung nach der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung für
zum Erwerb der Fachhochschulreife¹⁾ unterzogen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch²⁾
Englisch Physik/Chemie/Biologie³⁾
Mathematik Sozialkunde

Der Prüfungsausschuß hat ihm/ihr in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis der Fachakademie in der Ausbildungsrichtung⁴⁾ die **Fachhochschulreife** zuerkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule in Bayern verliehen.

Entsprechend der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege – Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. September 1981 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zum Studium an Fachhochschulen.⁵⁾

(Ort)

(Datum)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**Stellvertretender Vorsitzender
des Prüfungsausschusses**

(Siegel)

Anmerkungen:

- 1) Der Prüfung lag zugrunde die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung für Absolventen von Fachakademien mit staatlicher Abschlußprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 275).
- 2) Fach und Note wurden aus dem Abschlußzeugnis der Fachakademie übernommen.
- 3) Aufgeführt wird nur das Prüfungsfach nach Anlage 1 Spalte 4.
Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.
- 4) Bei Abschlußzeugnissen der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenberufe erfolgt folgender Zusatz: „... und der Urkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer ...“
- 5) Bei Absolventen von Fachakademien der Ausbildungsrichtungen Bauwesen, Darstellende Kunst, Fremdsprachenberufe, Hauswirtschaft, Medizintechnik, Landwirtschaft, Musik und Wirtschaft kann dieser Vermerk erst aufgenommen werden, wenn mit Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus festgestellt wird, daß die Anerkennung durch die Kultusministerkonferenz erfolgt ist.

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst

Vom 10. Mai 1983

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst (ZAPO/gF) vom 23. September 1977 (GVBl S. 522), geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1981 (GVBl S. 76), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Überschrift:
„Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Forstdienst (ZAPO/gtF)“.
2. In der Präambel sind die Worte „und Art. 117 Abs. 3“ sowie die Worte „und § 17 Abs. 3 der Laufbahnverordnung“ zu streichen.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen technischen Forstdienstes – in der Folge als gehobener Forstdienst bezeichnet – beim Staat, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

4. In § 3 Nr. 1 werden die Worte „als Ingenieur (grad.)“ ersetzt durch die Worte „als Diplom-Ingenieur (FH)“.
5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Ingenieure (grad.)“ werden ersetzt durch die Worte „Diplom-Ingenieure (FH)“;
 - b) in Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;
 - c) in Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt;
 - d) es wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. die Voraussetzungen zum Erlangen eines Jahresjagdscheines erfüllen und“;
 - e) es wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. durch einen Zusatz im Abschlußzeugnis des Fachbereichs Forstwirtschaft an einer Fachhochschule berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse und damit die Eignung gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst (AEVöD) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.“
6. In § 5 Abs. 2 wird „Forstinspektoranwärter“ ersetzt durch „Forstanwärter“.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird „Vorbereitungsdienst“ ersetzt durch „zweiten Ausbildungsabschnitt“;

- b) in Absatz 4 erhalten die Einzelbestimmungen zum Zweiten und Dritten Ausbildungsabschnitt folgende Fassung:

„Zweiter Ausbildungsabschnitt: 6 Monate

Davon sind 4 Monate in einem Staatswaldrevier und 2 Monate in einem Forstrevier zu durchlaufen, dessen Leiter als Dienstaufgabe ganz oder teilweise die Förderung der privaten und kommunalen Waldwirtschaft übertragen ist. In einem Mischrevier können beide Teile abgeleistet werden. Während dieser Zeit wird der Anwärter einem Ausbildungsbeamten des gehobenen Forstdienstes zugeteilt, der ihn in seine künftigen Dienstaufgaben einführt und in enger Anlehnung an das Betriebsgeschehen mit den verwaltungsmäßigen Vorgängen und der Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften vertraut macht.

Dritter Ausbildungsabschnitt: 2 Monate

In diesem Ausbildungsabschnitt werden die Anwärter einem Forstamt zugeteilt und in Theorie und Praxis schwerpunktmäßig auf die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft in enger Anlehnung an in Planung befindliche oder laufende Maßnahmen weiter vorbereitet. In diesem Ausbildungsabschnitt sollen außerdem Einblicke in die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Zusammenhänge der Aufgaben von Beamten des gehobenen Forstdienstes und des gehobenen Forstverwaltungsdienstes gewonnen werden. Bei tätiger Mitarbeit hat der Anwärter seine Kenntnisse über die vielseitigen verwaltungsmäßigen Aufgaben zu erweitern und zu vertiefen.“

8. Der bisherige Text des § 7 wird § 7 Abs. 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet, wenn die Anstellungsprüfung nicht innerhalb von 16 Monaten nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes (§ 6 Abs. 1 Satz 1) abgelegt worden ist. Beim Vorliegen besonderer Härten kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag darüber hinaus verlängert werden. Die Entscheidung trifft das Staatsministerium.“
9. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird „dritten“ durch „zweiten“ ersetzt.
10. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Am Ende der beiden Teile des zweiten Ausbildungsabschnittes oder aus besonderem Anlaß erstellt der Ausbildungsbeamte je einen Befähigungsbericht über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung. Diesen Befähigungsbericht setzt der Ausbildungsleiter fest. Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium.“
11. Dem § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die bestandene Prüfung befähigt für eine ordnungsgemäße Betriebsausführung im Körperschaftswald und in Verbindung mit der Qualifikation für den Aufstieg in den höheren Dienst für die Betriebsleitung im Körperschaftswald (Art. 19

- Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz und Abs. 5 BayWaldG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 KWaldV und § 42 Abs. 1 bis 4 LbV).“
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Forstanwärter im Vorbereitungsdienst und Aufstiegsbewerber haben nach Bekanntmachung der Prüfung ihre Zulassung über die zuständige Oberforstdirektion beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Die Einzelheiten für den Zulassungsantrag nicht im Vorbereitungsdienst stehender Wiederholer (§§ 35 und 36) regelt das Staatsministerium.“;
- b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezeichnet den Prüfungsteilnehmern bei der Zulassung diejenigen Hilfsmittel, die erfahrungsgemäß bei der Prüfung nötig sein können. Sie sind von den Prüfungsteilnehmern zu beschaffen und bereitzuhalten.“
13. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Anstellungsprüfung im gehobenen technischen Forstdienst in Bayern.“
14. In § 20 Abs. 1 werden hinter den Worten „Als Prüfer können“ die Worte „durch den Prüfungsausschuß“ eingefügt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt;
- b) die Nummer 4 wird aufgehoben.
16. § 24 Abs. 3 wird aufgehoben.
17. Vor § 27 entfällt die Überschrift „d) Leistungsnachweis“.
18. § 27 wird aufgehoben.
19. § 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „und die zweifach gewertete Note der Klausurarbeit (§ 27)“ werden gestrichen;
- b) die Zahl 17 wird durch die Zahl 15 ersetzt.
20. In § 31 Abs. 1 erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:
- „Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamtes, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Prüfungsausschuß oder sein Vorsitzender kann zulassen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder beliebigen Arztes nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.“

21. Der bisherige Text des § 35 wird § 35 Abs. 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei Wiederholung nach Absatz 1 nicht bestanden hat, kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholen, wenn er in einem der beiden Prüfungsversuche eine bessere Prüfungsnote als 5,00 erzielt hat. Er hat sich der zweiten Wiederholung der Prüfung im nächsten, bei der Zustellung der Mitteilung über das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung noch nicht ausgeschriebenen Termin zu unterziehen. Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen; sofern zwischen der Zustellung der Mitteilung über das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung und dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Zustellung dieser Mitteilung zu stellen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft; abweichend davon tritt § 1 Nr. 5 Buchst. e am 1. Oktober 1983 in Kraft.

§ 3

Übergangsregelungen

(1) ¹Zur dritten Ablegung der Anstellungsprüfung oder Aufstiegsprüfung kann nur zugelassen werden, wer sie erstmals im Jahre 1980 oder später wiederholte. ²Anträge von wiederholenden Teilnehmern an den Anstellungsprüfungen der Jahre 1980 und 1981 müssen spätestens drei Monate nach Inkrafttreten von § 1 Nr. 21 dieser Verordnung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(2) Für die Forstinspektorenprüfung 1982 gelten die bisherigen Bestimmungen.

München, den 10. Mai 1983

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl H i l l e r m e i e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max S t r e i b l , Staatsminister

Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

Vom 18. Mai 1983

Auf Grund des Art. 77 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl S. 425, ber. 1982 S. 149) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeine Anforderungen an Unterlagen
- § 2 Ausgestaltung der Unterlagen
- § 3 Erläuterung
- § 4 Übersichtslageplan
- § 5 Lageplan
- § 6 Bauzeichnungen
- § 7 Gewässerpläne
- § 8 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- § 9 Hydraulischer Nachweis
- § 10 Standsicherheitsnachweis
- § 11 Bauwerksverzeichnis
- § 12 Grundstücksverzeichnis

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für einzelne Verfahren

- § 13 Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern
- § 14 Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer
- § 15 Auflassen von Stauanlagen
- § 16 Entnehmen oder Einbringen fester Stoffe
- § 17 Einleiten von Stoffen, die überwiegend aus Hausabwässern bestehen, aus Einzelentwässerungsanlagen
- § 18 Einleiten von Stoffen aus anderen Abwasseranlagen
- § 19 Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser
- § 20 Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser
- § 21 Betrieb von Wärmepumpen
- § 22 Ausbau eines Gewässers
- § 23 Feststellen von Uferlinien
- § 24 Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete
- § 25 Anlagen in oder an Gewässern und Anlagen oder Anpflanzungen in Überschwemmungsgebieten
- § 26 Erdaufschlüsse
- § 27 Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern wassergefährdender Stoffe
- § 28 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 29 Anhängige Verfahren
- § 30 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeine Anforderungen an Unterlagen

(1) Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind in Plänen und Beilagen (Unterlagen) so darzulegen, daß das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind.

(2) Die für die einzelnen Verfahren regelmäßig erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus dem Zweiten Teil dieser Verordnung.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann, auch bevor das Verfahren eingeleitet ist, im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt

— auf die Vorlage einzelner vorgeschriebener Unterlagen verzichten

— über die in dieser Verordnung geforderten Unterlagen hinaus weitere Pläne und Beilagen, insbesondere auch Untersuchungen, verlangen, wenn das für die einwandfreie Würdigung des Vorhabens notwendig ist.

(4) ¹Die Unterlagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, vierfach einzureichen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann weitere Ausfertigungen verlangen, wenn das für das Verfahren erforderlich ist. ³Sie kann ferner so viele Übersichtslagepläne verlangen, als den Bescheiden beizufügen sind.

(5) Ist das wasserrechtliche Verfahren vom Bergamt durchzuführen, so gelten die Befugnisse der Kreisverwaltungsbehörde nach dieser Verordnung für das Bergamt entsprechend.

§ 2

Ausgestaltung der Unterlagen

(1) Für die Unterlagen sollen die Planzeichen nach der Anlage zur Planzeichenverordnung 1981 vom 30. Juli 1981 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 35 vom 22. August 1981), für dort nicht festgesetzte Zeichen die Planzeichen nach DIN 2425 „Planwerke für die Versorgungswirtschaft, die Wasserwirtschaft und für Fernleitungen“ Teil 3 (Ausgabe Mai 1980), Teil 4 (Ausgabe Mai 1980), Teil 5 (Entwurf September 1980) und Teil 6 (Ausgabe Februar 1982) verwendet werden.

(2) ¹Alle Höhenangaben sind auf Normal Null (NN) zu beziehen. ²Ausnahmen können von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zugelassen werden.

(3) Die Unterlagen müssen mit Datum versehen und vom Vorhabensträger und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

§ 3

Erläuterung

In der Erläuterung sind regelmäßig anzugeben oder zu begründen:

1. Vorhabensträger,
2. Zweck des Vorhabens,
3. bestehende Verhältnisse
 - Lage des Vorhabens
 - hydrologische Daten (Einzugsgebiet, Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse, Wasserbeschaffenheit)
 - Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis
 - geologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen
 - Gewässerbenutzungen,
4. Art und Umfang des Vorhabens
 - gewählte Lösung, Alternativen
 - konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen
 - Art und Leistung der Betriebseinrichtungen
 - beabsichtigte Betriebsweisen
 - Meß- und Kontrollverfahren
 - Höhenlage und Festpunkte,
5. Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf
 - die Hauptwerte der beeinflussten Gewässer
 - die Wasserbeschaffenheit
 - das Gewässerbett, die Uferstreifen
 - das Grundwasser und den Grundwasserleiter
 - bestehende Gewässerbenutzungen
 - Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete
 - Natur und Landschaft, Fischerei
 - Wohnungs- und Siedlungswesen
 - öffentliche Sicherheit und Verkehr
 - Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger
 - bestehende Rechte,
6. Rechtsverhältnisse
 - Unterhaltungspflicht in den vom Vorhaben berührten Gewässerstrecken
 - Unterhaltungspflicht an den durch das Vorhaben betroffenen und den zu errichtenden baulichen Anlagen
 - notwendige öffentlich-rechtliche Verfahren
 - Beweissicherungsmaßnahmen
 - privatrechtliche Verhältnisse der durch das Vorhaben berührten Grundstücke und Rechte.

§ 4

Übersichtslageplan

(1) Als Übersichtslageplan sind Ausschnitte der amtlichen topografischen Karte Maßstab 1:50 000 oder 1:25 000 zu verwenden.

(2) Einzutragen sind insbesondere:

1. das Vorhaben,
2. die Grenzen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke sowie vom Vorhaben berührter wasserwirtschaftlicher Verbände,

3. die oberirdischen Gewässer mit Namen, Fließrichtung und Flußkilometrierung,
4. bestehende Gewässerbenutzungsanlagen,
5. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,
6. Überschwemmungsgebiete,
7. die nach dem III. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes geschützten Flächen und einzelnen Bestandteile der Natur sowie die in der Biotop- und Artenkartierung erfaßten Biotope, soweit darstellbar, und landschaftliche Vorbehaltsgebiete,
8. Verkehrs- und sonstige Anlagen, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind,
9. Bau- und Bodendenkmäler.

§ 5

Lageplan

(1) ¹Als Lageplan ist regelmäßig die amtliche Flurkarte Maßstab 1:5000 oder größer, möglichst mit Höhenlinien, zu verwenden. ²Für bebaute oder zu bebauende Gebiete soll der Maßstab nicht kleiner als 1:2500 gewählt werden.

(2) Einzutragen sind insbesondere:

1. die nach § 4 Abs. 2 in den Übersichtslageplan einzutragenden Grenzen und Gegenstände,
2. alle Gegenstände, die für das Vorhaben bedeutend sind oder von ihm berührt werden,
3. die Gewässer und Wasserbauten mit Bezeichnungen und ihren wichtigsten Daten,
4. die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, und deren Flurstücksnummern (soweit kein eigener Flurstücksplan erstellt wird),
5. die Festpunkte, Schnittlinien, Bohrstellen, Meß- und Kontrolleinrichtungen.

§ 6

Bauzeichnungen

(1) ¹Bauwerke und alle wichtigen Bauteile sind in Grundrissen und Schnitten, regelmäßig nicht kleiner als im Maßstab 1:100, darzustellen und zu vermaßen. ²Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen örtlichen Gegebenheiten, wie Bodenprofile oder Grundwasseroberflächen, und betrieblichen Einrichtungen sind einzutragen.

(2) Für bauliche Anlagen nach Art. 65 BayBO müssen die Unterlagen auch der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 7

Gewässerpläne

(1) ¹Übersichtslängsschnitte des Gewässers sind für Vorhaben erforderlich, die sich auf längere Gewässerabschnitte erstrecken. ²Einzutragen sind neben der Gewässersohle und den Ufern die Hauptwerte der Wasserspiegel sowie die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen.

(2) ¹Ein Längsschnitt des Gewässers ist für den Bereich des Vorhabens und seiner Auswirkungen zu erstellen, regelmäßig im Maßstab 1:1000/100. ²Einzutragen sind neben dem Vorhaben, der Gewässersohle und

den Ufern die Hauptwerte der Wasserspiegel, die für das Gewässer bedeutsamen Anlagen sowie, bei den Wasserspiegel beeinflussenden Vorhaben, die Energielinie für den Ausbauabfluß.

(3) Für Regelquerschnitte gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

(4) Querschnitte und Talquerschnitte sind erforderlich, soweit das zur eindeutigen Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen notwendig ist; das ist regelmäßig der Fall für Wasserbauten, die den Wasserspiegel des Gewässers oder die Grundwasser Oberfläche im Tal verändern können.

(5) Ein Plan der Grundwassergleichen ist erforderlich, wenn das Vorhaben voraussichtlich auf das Grundwasser wesentlich einwirkt.

§ 8

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bei Verfahren, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen (Art. 6 Abs. 1 und 3 BayNatSchG), ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich.

§ 9

Hydraulischer Nachweis

(1) ¹Die vom Vorhaben bewirkten hydraulischen Vorgänge in den Gewässern und bei den zu errichtenden oder bestehenden Anlagen sind nachzuweisen. ²Dazu gehört auch der Nachweis der kritischen Schubspannung in den Ausbauquerschnitten. ³Der geplante Betrieb der wasserwirtschaftlichen Einrichtungen ist darzulegen. ⁴Die wasserwirtschaftlichen Grundlagen der Berechnungen sind anzugeben.

(2) Die hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens sind aufzuzeigen.

§ 10

Standsicherheitsnachweis

(1) ¹Standsicherheitsnachweise sind für die einzelnen Bauteile zu führen und regelmäßig mit den Unterlagen vorzulegen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt eine spätere Vorlage zulassen.

(2) Standsicherheitsnachweise sind nicht vorzulegen für

1. bauliche Anlagen, die nach der Bayerischen Bauordnung einer Baugenehmigung bedürfen,
2. die in Art. 66 und 67 BayBO aufgeführten Vorhaben,
3. Bauvorhaben des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden, sofern die Voraussetzungen nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayBO gegeben sind.

§ 11

Bauwerksverzeichnis

Das Bauwerksverzeichnis muß für die einzelnen Gewässerabschnitte, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Straßen und Wege die Lage zum Gewässer (Fluß-km), die Bezeichnung, den bisherigen und künftigen Unterhaltungspflichtigen/Eigentümer und geplante Veränderungen oder Regelungen über Kostenbeiträge aufzeigen.

§ 12

Grundstücksverzeichnis

(1) In das Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke aufzunehmen, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die sich das Vorhaben auswirkt; insbesondere auch die Grundstücke oberirdischer Gewässer, die benutzt werden sollen.

(2) Im Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke mit Gemarkung, Flurstücksnummer, Namen und Anschrift des Eigentümers und der dinglich Nutzungsberechtigten sowie etwaige Fischereiberechtigte, ferner die Rechte sonstiger Berechtigter anzugeben.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für einzelne Verfahren

§ 13

Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

(1) Dem Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
 2. Erläuterung,
 3. Übersichtslageplan,
 4. Lageplan,
 5. Längs- und Querschnitte des Gewässers in der Ausleitungsstrecke,
 6. Längsschnitt und Querschnitte der Ableitung,
 7. Bauzeichnungen der baulichen Anlagen und der betrieblichen Einrichtungen,
 8. Standsicherheitsnachweise,
 9. Bauwerksverzeichnis,
 10. Grundstücksverzeichnis,
- ferner, wenn für die Verwendung des Wassers Trinkwasserqualität vorgeschrieben ist,
11. Untersuchungsbefunde über die chemisch-physikalische und mikrobiologische Beschaffenheit des Wassers,
- ferner für die Errichtung von Wasserkraftanlagen
12. Kennlinien,
 13. Datenblatt für Wasserkraftmaschinen,
 14. Rahmenbetriebspläne,
 15. Pläne der Meß- und Kontrolleinrichtungen.

(2) In der Erläuterung nach § 3 sind insbesondere auch anzugeben oder zu begründen:

1. Art und Maß der Wasserbenutzung, Wasserverluste,
2. die maßgebenden Abfluß-Hauptwerte des Gewässers, insbesondere der Niedrigwasserabflüsse,
3. zusätzliche Angaben nach § 19 Abs. 2, 3 oder 5, wenn die Wasserentnahme oder die Quellableitung der landwirtschaftlichen Bewässerung oder der Wasserversorgung dienen soll.

(3) An Kennlinien sind erforderlich:

1. die mittlere Abflußdauerlinie aus einer zusammenhängenden Jahresreihe,
- ferner für Laufkraftwerke und Speicherkraftwerke mit annähernd unverändertem Tagesbelastungsverlauf
2. die Gefälls-, Wirkungsgrad- und Leistungsdauerlinie.

(4) Im Datenblatt für Wasserkraftmaschinen sind die Maschinen in ihren Hauptmaßen schematisch darzustellen und die wichtigsten Konstruktionsdaten und die Wirkungsgrade, insbesondere Turbinendurchfluß, Nennfallhöhe und Nennleistung, anzugeben.

(5) Die Rahmenbetriebspläne müssen den Betrieb des Vorhabens in seinen Grundsätzen aufzeigen.

§ 14

Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

(1) Dem Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
 2. Erläuterung,
 3. Übersichtslageplan,
 4. Übersichtslängsschnitt,
 5. Lageplan,
 6. Längsschnitt,
 7. Querschnitte,
 8. Bodenprofile,
 9. Pläne der Grundwassergleichen,
 10. landschaftspflegerischer Begleitplan,
 11. Bauzeichnungen der baulichen Anlagen und der betrieblichen Einrichtungen,
 12. hydraulischer Nachweis,
 13. Standsicherheitsnachweise,
 14. Bauwerksverzeichnis,
 15. Grundstücksverzeichnis,
- ferner für die Errichtung von Wasserkraftanlagen, Talsperren und Rückhaltebecken
16. Kennlinien,
 17. Datenblatt für Wasserkraftmaschinen,
 18. Rahmenbetriebspläne,
 19. Pläne für Meß- und Kontrolleinrichtungen.

(2) In der Erläuterung nach § 3 sind insbesondere auch anzugeben oder zu begründen:

1. Aufbau, Tragfähigkeit und Dichtheit des Untergrunds im Einflußbereich des Vorhabens,
2. Höhe des Aufstauens und des Absenkens,
3. Pegel, Meß- und Kontrolleinrichtungen,
4. die höchsten und niedrigsten Wasserstände und Abflüsse,
5. Auswirkungen auf die Schwebestoff-, Geschiebe- und Eisverhältnisse.

(3) An Kennlinien sind erforderlich:

1. die mittlere Abflußdauerlinie aus einer zusammenhängenden Jahresreihe,

ferner für Laufkraftwerke und Speicherkraftwerke mit annähernd unverändertem Tagesbelastungsverlauf

2. die Gefälls-, Wirkungsgrad- und Leistungsdauerlinie,

ferner für Talsperren und Rückhaltebecken

3. Zuflußgang- und Zuflußsummenlinie, Abflußgang- und Abflußsummenlinie für ein Regel-, ein Naß- und ein Trockenjahr,
4. Stauinhalts- und Stauflächenkurven.

(4) Für das Datenblatt für Wasserkraftmaschinen und die Rahmenbetriebspläne gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 15

Auflassen von Stauanlagen (Art. 32 BayWG)

Dem Antrag auf Genehmigung, eine Stauanlage dauernd außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen, sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Bauzeichnungen der baulichen Anlagen,
6. hydraulischer Nachweis,
7. Standsicherheitsnachweise,
8. Bauwerksverzeichnis,
9. Grundstücksverzeichnis.

§ 16

Entnehmen oder Einbringen fester Stoffe (§ 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WHG)

Dem Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung für das Entnehmen oder auf Erlaubnis für das Einbringen fester Stoffe sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Gewässerquerschnitte,
6. Grundstücksverzeichnis.

§ 17

Einleiten von Stoffen, die überwiegend aus Hausabwässern bestehen, aus Einzelentwässerungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG)

Dem Antrag auf Erlaubnis sind beizufügen:

1. Erläuterung,
2. Übersichtslageplan M 1:5000,
3. Lageplan M 1:1000,
4. Bauzeichnungen der baulichen Anlagen,
ferner bei Einleitung in das Grundwasser
5. Nachweis des Sickervermögens bei schwierigen Untergrundverhältnissen.

§ 18

Einleiten von Stoffen
aus anderen Abwasseranlagen
(§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG)

(1) Dem Antrag auf Erlaubnis sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
 2. Erläuterung (achtfach),
 3. Übersichtslageplan (achtfach),
 4. Längsschnitt der Gewässer,
 5. Querschnitte der Gewässer,
 6. Lageplan des Kanalnetzes,
 7. Längsschnitte der Kanäle (Hauptsammler, Stauraumkanäle und sonstige wasserwirtschaftlich wichtige Kanäle),
 8. hydraulischer Nachweis für das Kanalnetz,
 9. Lageplan der Kläranlage,
 10. Übersichtslängsschnitt durch die Kläranlage,
 11. Bauzeichnungen der Kläranlage und der Anlagen im Kanalnetz,
 12. hydraulische und verfahrenstechnische Nachweise aller Bauteile der Kläranlage,
 13. Standsicherheitsnachweise für die Einleitungsbauwerke, soweit nach § 10 erforderlich,
 14. Bauwerksverzeichnis für die Einleitungsbauwerke,
 15. Grundstücksverzeichnis;
- ferner kann die Kreisverwaltungsbehörde vorschreiben
16. amtliche Untersuchungsbefunde der Landesanstalt für Wasserforschung über die Menge, Beschaffenheit und Herkunft der Abwässer, unter Angabe zeitlicher Schwankungen, nach den für die Überwachung vorgeschriebenen oder dabei angewandten Untersuchungsmethoden,
- ferner bei Einleitungen in das Grundwasser,
17. Pläne der Grundwassergleichen,
 18. Nachweis des Sickervermögens bei Schluckbrunnen.

(2) ¹In der Erläuterung nach § 3 sind insbesondere auch anzugeben oder zu begründen:

1. Kanalisationsart (Misch- oder Trennverfahren),
 2. Klärverfahren in allen Teilen, einschließlich Meß- und Kontrollverfahren,
 3. Bemessung der Anlage auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse mit Zuschlägen für eine absehbare Entwicklung (Einwohnerzahl, Abwasserart und Abwasserabfluß aus Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben, Fremdwasser),
 4. Klärschlammanfall und -zusammensetzung, vorgesehene Vorbehandlung, insbesondere angestrebter Wassergehalt und mögliche Beseitigung, bei landwirtschaftlicher Verwertung Angaben über die in Frage kommenden Nutzflächen und die voraussichtlichen Aufbringungsmöglichkeiten,
 5. Hauptwerte MNQ, MQ und HW₁₀₀ der Gewässer, in die eingeleitet werden soll,
- ferner bei Abwasseranlagen von Gewerbe- oder Industriebetrieben
6. Zahl der Beschäftigten und der ständigen Einwohner des Werksgebietes, wenn deren Abwasser mit erfaßt werden soll,

7. Höchstmenge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials,
8. Höchstmenge und Beschaffenheit der Erzeugnisse,
9. Höchstmenge und Beschaffenheit der festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, die sich bei der Erzeugung ergeben,
10. der wasserwirtschaftliche Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß),
11. Abfluß und Beschaffenheit der zum Einleiten in das Gewässer bestimmten Stoffe, ferner genaue Angaben über die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
12. Stoffe, die vor ihrer Einleitung behandelt werden sollen, und die Methode ihrer Behandlung (Anfallstellen der zu behandelnden Stoffe und deren Beschaffenheit, Behandlungsverfahren mit Bemessungsnachweis, Beschreibung von Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen).

²Enthalten Angaben nach den Nummern 7 und 8 ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, so sind sie als solches zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

§ 19

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten
und Ableiten von Grundwasser
(§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG)

(1) ¹Dem Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
 2. Erläuterung (sechsfach),
 3. Übersichtslageplan (sechsfach),
 4. Lageplan,
 5. Bauzeichnungen der Wassergewinnungsanlagen,
 6. Grundstücksverzeichnis,
- ferner für Wasserversorgungsanlagen
7. Nachweis der Brunnenergiebigkeit oder der Quellschüttung,
 8. Untersuchungsbefund über die chemisch-physikalische und mikrobiologische Beschaffenheit des Wassers entsprechend der Trinkwasser-Verordnung, wenn für die Verwendung des Wassers Trinkwasserqualität vorgeschrieben ist.

²Für Benutzungen zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr (Art. 17 Abs. 2 BayWG) entfallen die Unterlagen nach den Nummern 5 und 7.

(2) Dient die Benutzung der landwirtschaftlichen Bewässerung, so sind in der Erläuterung nach § 3 auch insbesondere anzugeben oder zu begründen:

1. Größe und Kulturarten der zu bewässernden Fläche,
2. Betriebsart und Betriebsweise der Bewässerung (für Beregnungen Regenhöhe, Umtriebsdauer),
3. höchste Wasserentnahme in l/s, m³/h und m³/a und zeitliche Verteilung der Wasserentnahme,
4. Ergiebigkeit der Brunnenanlage auf Grund des Pumpversuchs oder die Quellschüttung, wenn Grundwasser aus Quellen abgeleitet wird,
5. Art und Leistung der Wasserförderungsanlage,
6. benachbarte Wassergewinnungsanlagen.

(3) Dient die Benutzung der Wasserversorgung oder einer Kühlanlage, so sind in der Erläuterung nach § 3 auch insbesondere anzugeben oder zu begründen:

1. Wasserbedarfsberechnung (mittlerer Tagesbedarf im Jahresdurchschnitt und höchster Tagesbedarf),
2. für Wassergewinnung aus Brunnen
- 2.1 Wasserentnahme:
 - höchste Förderung in l/s,
 - höchste Tagesentnahme in m³,
 - höchste Jahresentnahme in m³,
- 2.2 Art des Brunnenausbaues und der Fördereinrichtungen:
 - für Pumpanlagen insbesondere Art und Leistung des Antriebs, Förderstrom mit zugehöriger Förderhöhe, Betriebsweise (z. B. automatische Schaltung),
3. für Wassergewinnung aus Quellen
- 3.1 Quellschüttungen (gemessene niedrigste und höchste Schüttungen, Beobachtungszeit),
- 3.2 Art der Wasserfassung,
4. Art der Wasseraufbereitung mit Angaben über Anfall und Beseitigung des Spülwassers,
5. Überwasser und seine Beseitigung,
6. welche benachbarten Anlagen (z. B. Wassergewinnungsanlagen, Abwasseranlagen, Bodenaufschlüsse und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder Befördern wassergefährdender Stoffe) beeinflusst werden oder einen schädlichen Einfluß ausüben können.

(4) ¹Die Brunnenergiebigkeit ist anhand der Aufzeichnungen über den Pumpversuch graphisch so darzustellen, daß die Absenkung der Grundwasseroberfläche bei verschiedenen Entnahmen im Beharrungszustand ersichtlich ist (Entnahmemenge je Zeiteinheit, Wasserspiegelbewegung während des Pumpversuchs im Brunnen selbst und in den in der Nähe liegenden Brunnen und oberirdischen Gewässern, Wasserandrangslinie). ²Die Luft- und Wassertemperatur ist anzugeben. ³Für mehrere Brunnen (Brunnenreihe) kann die Einzeldarstellung durch die Darstellung des Gesamtpumpversuchs ersetzt werden.

(5) ¹Die Quellschüttung ist in einer Quellschüttungstabelle nachzuweisen. ²Diese muß Eigentümer, Lage und Art der Quelle, geologische Schichten des Grundwasserleiters, Art und Tag der Messung, Schüttung in l/s, Temperatur und herrschende Witterung enthalten.

§ 20

Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG)

Dem Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Längsschnitt,
6. Talquerschnitte,
7. Bodenprofile,
8. Pläne der Grundwassergleichen,
9. Bauzeichnungen der baulichen Anlagen,
10. hydraulischer Nachweis,
11. Pläne der Meß- und Kontrolleinrichtungen,

12. Standsicherheitsnachweise,
13. Bauwerksverzeichnis,
14. Grundstücksverzeichnis.

§ 21

Betrieb von Wärmepumpen

(1) Dem Antrag auf Erlaubnis zum Entnehmen von Wasser aus dem Grundwasser oder aus oberirdischen Gewässern zur thermischen Nutzung sowie zum Wiedereinleiten des benutzten Wassers in Gewässer sind beizufügen:

- bei thermischen Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa 3 Wohneinheiten)
 1. Erläuterung,
 2. Lageplan M 1:5000,
 ferner bei schwierigen Untergrundverhältnissen
 3. Nachweis des Sickervermögens des Schluckbrunnens,
- bei thermischen Nutzungen größer als 50 kJ/s
 1. Erläuterung,
 2. Übersichtslageplan,
 3. Lageplan M 1:1000,
 4. Bauzeichnungen des Entnahme- und Einleitungsbauwerks,
 ferner bei thermischen Nutzungen des Grundwassers und bei schwierigen Untergrundverhältnissen
 5. Nachweis der Brunnenergiebigkeit und des Sickervermögens der Schluckbrunnen.

(2) In der Erläuterung nach § 3 sind insbesondere auch anzugeben:

1. Wasserbedarf (mittlerer Tagesbedarf, höchste Tagesentnahme, Jahresentnahme),
 2. Wärmebedarf,
 3. Art der Entnahme- und Einleitungsbauwerke,
 4. Förderleistung der Entnahmepumpen,
 5. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Wassers,
- ferner bei thermischen Nutzungen größer als 50 kJ/s
6. Meß- und Kontrollverfahren.

(3) Im Plan des Entnahme- und Einleitungsbauwerkes sind in übersichtlichen Maßstäben für die Brunnen die Ausbaumweise, die Bodenschichten, der Ruhewasserspiegel, der abgesenkte und bei Schluckbrunnen der aufgehöhte Wasserspiegel bei der geplanten höchsten Förderung bzw. der höchsten Einleitung darzustellen.

§ 22

Ausbau eines Gewässers (§ 31 WHG, Art. 58 BayWG)

¹Dem Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung,
3. Übersichtslageplan,
4. Übersichtslängsschnitt,
5. Lageplan,

6. Längsschnitte,
7. Querschnitte,
8. Pläne der Grundwassergleichen,
9. landschaftspflegerischer Begleitplan,
10. Bauzeichnungen der baulichen Anlagen,
11. hydraulischer Nachweis,
12. Standsicherheitsnachweise,
13. Bauwerksverzeichnis,
14. Grundstücksverzeichnis.

²Bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach Art. 6 Abs. 1 und 3 BayNatSchG sind zusätzliche Übersichtslagepläne entsprechend der Zahl der anerkannten Naturschutzverbände (Art. 42 BayNatSchG) vorzulegen.

§ 23

Feststellen von Uferlinien (Art. 12 BayWG)

Für die Feststellung von Uferlinien sind erforderlich:

1. Erläuterung,
2. Lageplan,
3. Grundstücksverzeichnis.

§ 24

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete (§ 19 WHG, Art. 35 und 40 Abs. 1 BayWG)

Für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten sind vorzulegen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
 2. Erläuterung,
 3. Übersichtslageplan,
 4. Lageplan (siebenfach),
 5. Pläne der Anlagen,
 6. Grundstücksverzeichnis,
- ferner für Wasserversorgungsanlagen
7. Bodenprofile,
- ferner für Heilquellen
8. Schichtprofil oder Bohrlochprofil.

§ 25

Anlagen in oder an Gewässern (Art. 59 Abs. 1 und 2 BayWG) und Anlagen oder Anpflanzungen in Überschwemmungsgebieten (Art. 61 Abs. 2 BayWG)

Dem Antrag auf Genehmigung einer Anlage in oder an einem Gewässer oder auf Genehmigung von Anlagen oder Anpflanzungen in einem Überschwemmungsgebiet sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Querschnitte,

6. landschaftspflegerischer Begleitplan,
7. Bauzeichnungen der baulichen Anlage,
8. hydraulischer Nachweis,
9. Standsicherheitsnachweise,
10. Bauwerksverzeichnis,
11. Grundstücksverzeichnis.

§ 26

Erdaufschlüsse (§ 35 WHG, Art. 34 BayWG)

(1) Der Anzeige sind beizufügen:

1. Erläuterung,
2. Übersichtslageplan,
3. Lageplan,
4. Querschnitte, ausgenommen für Bohrungen und Brunnen,
5. Darstellung der Kontrolleinrichtungen.

(2) In der Erläuterung nach § 3 sind insbesondere auch anzugeben:

1. Dauer des Vorhabens,
2. Gestaltung des Erdaufschlusses nach Beendigung des Vorhabens,
3. für Bohrungen und Brunnenschächte die mittlere Lichtweite und die Tiefe sowie die vorgesehenen Spülmittel.

§ 27

Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern wassergefährdender Stoffe (Art. 37 BayWG)

(1) Der Anzeige nach Art. 37 Abs. 1 BayWG sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung,
3. Übersichtslageplan,
4. Lageplan,
5. Bodenprofile,
6. Bauzeichnungen der baulichen Anlagen,
7. Pläne der Meß- und Kontrolleinrichtungen.

(2) Dem Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Anlagenverordnung sind über die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen hinaus, soweit einschlägig, beizufügen:

1. Bescheid über die wasserrechtliche Bauartzulassung,
2. Bescheid über die gewerberechtliche Bauartzulassung nach § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF),
3. Bescheid über die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach Art. 23 BayBO,
4. Bescheid über die Erteilung eines baurechtlichen Prüfzeichens nach Art. 24 BayBO,
5. Bescheid über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 VbF,
6. Nachweis über die Antragstellung auf Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayBO oder auf Erteilung einer Ausnahme von der Prüfzeichenpflicht nach § 2 Abs. 8 PrüfzV,

einschließlich der den in den Nummern 1 bis 5 genannten Bescheiden zugrunde liegenden Gutachten, Prüfungsscheine und Stellungnahmen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB), der Materialprüfungsanstalten (MPA), der Technischen Überwachungsvereine (TÜV) sowie sonstiger Sachverständiger, soweit diese Unterlagen Bestandteil der genannten Bescheide sind.

(3) ¹Dem Antrag auf Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Anlagenverordnung sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung,
3. Pläne der Anlage oder des Anlageteils,
4. die in Absatz 2 genannten Unterlagen, ausgenommen der Bescheid nach Nummer 5 und der Nachweis nach Nummer 6.

²Liegen Unterlagen nach Nummer 4 nicht vor, so kann das Institut für Bautechnik mit der Erstellung eines Gutachtens über die Eignung der Anlage oder des Anlageteils beauftragt oder die Vorlage eines Gutachtens des Technischen Überwachungsvereins gefordert werden. ³Auf die Unterlagen nach den Nummern 1 bis 3 kann verzichtet werden, soweit sie bereits in einem Verfahren zur Erteilung eines der in Nummer 4 genannten Bescheide vorgelegt worden sind.

(4) In der Erläuterung nach § 3 sind insbesondere auch anzugeben oder zu begründen:

1. Menge und Art der zu lagernden, abzufüllenden, umzuschlagenden oder zu befördernden Stoffe,
2. Zahl und Art der Lagerbehälter, Abfülleinrichtungen oder Umschlagsvorrichtungen,
3. Betriebsdruck und höchster zu erwartender Druck in Leitungen,
4. Schutzmaßnahmen, die eine Verunreinigung der Gewässer verhindern, insbesondere Einrichtungen zur Überprüfung der Dichtheit der Anlage, Überfüllsicherungen, Auffangvorrichtungen,
5. beabsichtigte Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Eigenüberwachung,
6. welche benachbarten Wassergewinnungsanlagen und Abwasseranlagen beeinflusst werden oder einen schädlichen Einfluß ausüben können.

§ 28

Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 19a WHG)

(1) Dem Antrag auf Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe sind beizufügen:

1. Verzeichnis der Unterlagen,
2. Erläuterung,
3. Übersichtslageplan,
4. Übersichtshöhenplan,
5. Lageplan,
6. Bodenprofile,
7. Bauzeichnungen der baulichen Anlagen und der Kreuzungen oberirdischer Gewässer,
8. Pläne der Meß- und Kontrolleinrichtungen.

(2) In der Erläuterung nach § 3 sind insbesondere auch anzugeben oder zu begründen:

1. Menge und Art des zu befördernden Stoffes,
2. Betriebsdruck und höchster zu erwartender Druck in den Rohrleitungen,
3. Schutzmaßnahmen, die eine Verunreinigung der Gewässer verhindern, insbesondere Einrichtungen zur Prüfung der Dichtheit der Anlagen,
4. beabsichtigte Kontrollmaßnahmen.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

Anhängige Verfahren

¹Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden sind, genügen die Unterlagen entsprechend der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren vom 1. April 1964 (GVBl S. 97), geändert durch Verordnung vom 7. August 1964 (GVBl S. 173). ²§ 1 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 30

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren vom 1. April 1964 (GVBl S. 97), geändert durch Verordnung vom 7. August 1964 (GVBl S. 173), außer Kraft.

München, den 18. Mai 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. April 1983 Vf. 16-VII-80

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29. April 1983 betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. von Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448),
2. von § 4 Abs. 1, §§ 5, 6 und 13 Nr. 2 der Verordnung der Stadt Geisenfeld über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 16. November 1981 bekanntgemacht.

Entscheidungsformel:

- I. Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448) ist in der sich aus den Entscheidungsgründen ergebenden Auslegung mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.
- II. § 4 Abs. 1, §§ 5, 6 und 13 Nr. 2 der Verordnung der Stadt Geisenfeld über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 16. November 1981 verstoßen gegen Art. 3 Satz 1 und Art. 101 der Bayerischen Verfassung und sind deshalb nichtig.

Leitsätze:

1. Zur Straßenreinigungspflicht der Anlieger auf Grund gemeindlicher Verordnung.
2. Art. 51 Abs. 4 BayStrWG ermächtigt nicht dazu, Straßenanliegern Reinigungspflichten aufzuerlegen, deren Erfüllung unzumutbar ist.
3. Eine Unzumutbarkeit kann vor allen Dingen darin liegen, daß die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht wegen der örtlichen Verkehrsverhältnisse mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden wäre.
Sie kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben, die dazu führen, daß die Auferlegung einer Reinigungspflicht eine unverhältnismäßige, mit dem Sinn und Zweck der Heranziehung der Anlieger nicht mehr vereinbare Belastung mit sich bringen würde.
4. Im Hinblick auf den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger muß die Gemeinde bei der Auferlegung einer Pflicht zum Reinigen der Fahrbahnen prüfen, bei welchen Straßen dies nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere des Straßenverkehrs, zumutbar ist. Sie darf nicht pauschal und ohne nähere Prüfung eine Reinigungspflicht der Bürger für die Fahrbahnen aller Straßen begründen und es

dem einzelnen überlassen, eine allgemeine, insbesondere aus Sicherheitsgründen bestehende Unzumutbarkeit mit einem Antrag auf Befreiung von der Reinigungspflicht im Einzelfall geltend zu machen.

5. Eine Prüfung der Zumutbarkeit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Leben und Gesundheit erübrigt sich dann, wenn die Bürger die Möglichkeit haben, sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht einer gemeindlichen Einrichtung zu bedienen.

Auszug aus den Entscheidungsgründen zur Auslegung von Art. 51 Abs. 4 BayStrWG:

Art. 51 Abs. 4 BayStrWG genügt den Anforderungen, die nach dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 3 Satz 1 BV) an die erforderliche Bestimmtheit einer Ermächtigungsnorm zu stellen sind. Insoweit kann auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 LStVG (VerfGH 17,19/25 f.) Bezug genommen werden. Bei der gebotenen und möglichen verfassungskonformen Auslegung ist das Ausmaß der Ermächtigung dahin begrenzt, daß Rechtsverordnungen nach Art. 51 Abs. 4 BayStrWG den Bürgern Leistungen nur insoweit auferlegen dürfen, als sie zumutbar sind. Das Verbot des Übermaßes und der Unzumutbarkeit, die im Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 Satz 1 BV) und im Grundrecht der Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) verankert sind, gebieten eine entsprechende Auslegung der Ermächtigungsnorm (VerfGH 17,19/26 mit weiteren Nachweisen; 30,28/33; BayObLG BayVBl 1982, 636; Sieder/Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, 2. Aufl. 1972 RdNr. 81 zu Art. 51; Zimniok, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, 7. Aufl. 1982, Anm. 7c zu Art. 51; Prandl/Gillessen, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, 7. Aufl. 1982, Art. 51 Anm. 4a, jeweils mit weiteren Nachweisen). Unzulässig wäre danach z. B. eine Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung, wenn sie wegen der Verkehrsverhältnisse nur unter Gefahr für Leib oder Leben erfüllt werden könnte (VerfGH 30,28/33 mit weiteren Nachweisen). Eine durch Gemeindeverordnung festgelegte Pflicht zur Reinigung auch der Fahrbahn ist aber selbst bei verkehrsreichen Straßen dann zumutbar, wenn für die Erfüllung dieser Aufgabe gemeindliche Einrichtungen, deren sich der Anlieger bedienen kann oder bedienen muß, zur Verfügung stehen (VerfGH 30,28/33).

Zu den öffentlichen Straßen im Sinn von Art. 51 Abs. 4 BayStrWG gehören auch die Fahrbahnen (Art. 2 Nr. 1 Buchst. b BayStrWG), und zwar auch die der Bundesstraßen (Art. 51 Abs. 6 BayStrWG). Es kann selbst bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht gesagt werden, daß es den Bürgern überall unzumutbar wäre, die Fahrbahn einer öffentlichen Straße zu betreten, um sie zu reinigen. Im Hinblick auf den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger, dem selbstverständlich Vorrang zukommt, gebietet aber die Ermächtigung dem Ordnungsgeber, bei der Auferlegung einer Pflicht zum Reinigen der Fahrbahnen sorgfältig zu prüfen, bei welchen Straßen nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere des Straßenverkehrs, dies zumutbar ist. Die Ermächtigungsnorm gestattet deshalb nicht eine Auslegung dahingehend, daß die Gemeinde zunächst pauschal und ohne nähere Prüfung für die Fahrbahnen aller Straßen eine Reinigungspflicht der Bürger begründen und es dem einzelnen überlassen dürfte, eine tatsächlich bestehende Unzumutbarkeit mit einem Antrag auf Befreiung von

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

der Reinigungspflicht im Einzelfall geltend zu machen. Eine Prüfung der Zumutbarkeit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Leben und Gesundheit erübrigt sich nur dann, wenn die Bürger die Möglichkeit haben, sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht einer gemeindlichen Einrichtung zu bedienen.

München, den 18. Mai 1983

Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Der Generalsekretär:
Dr. Tilch
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht München

Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448) hat folgenden Wortlaut:

„(4) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Rechtsverordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten.“

Die Vorschriften in § 4 Abs. 1, §§ 5, 6 und 13 Nr. 2 der Verordnung der Stadt Geisenfeld über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 16. November 1981 haben folgenden Wortlaut:

„§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die Fahrbahnen insbesondere

- a) jeden Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;

- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;

- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflurinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,

....“

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.